



### Inhalt:

- 208 Jugendhilfeausschusssitzung am 28.11.2013  
209 Übungen der Bundeswehr  
210 Aufruf zum Volkstrauertag am Sonntag, den 17. November 2013  
211 Verfahren Schönfeld III - Dorferneuerung Gemeinde Schernfeld, Landkreis Eichstätt Ausführungsanordnung  
212 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe  
213 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden (Sparkasse Ingolstadt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 208 Jugendhilfeausschusssitzung am 28.11.2013

Am **Donnerstag, den 28. November 2013 um 15.00 Uhr**, findet im **Jugendübernachtungshaus** des Kreisjugendrings Eichstätt – Alte Schule Morsbach – Schulstraße 15, 85135 Morsbach, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Grundlagenvertrag mit dem Kreisjugendring Eichstätt
2. Kindertagespflege im Landkreis Eichstätt
  - Neufassung der Richtlinien für die Kindertagespflege
  - Anpassung der Elternbeiträge
3. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII
4. Verschiedenes
5. Wünsche und Anfragen

#### 209 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt von 12.11.2013 bis 14.11.2013 im Raum Altmanstein, Lippertshofen und Grampersdorf eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

#### 210 Aufruf zum Volkstrauertag am Sonntag, den 17. November 2013

Am Sonntag, den 17. November 2013, ist Volkstrauertag. Dieser Tag mahnt zum ehrenden Gedenken an die Toten der beiden Weltkriege, an die Opfer der NS-Gewaltherrschaft, der Vertreibung und Flucht aus der Heimat.

Die Stadt Eichstätt veranstaltet aus diesem Anlass am Sonntag, 17. November 2013, um **11.30 Uhr**, nach dem Gottesdienst um 10.30 Uhr im Hohen Dom, eine Gedenkfeier am Kriegerdenkmal am Domplatz **in Eichstätt**.

Im **Stadtteil Buchenhüll** findet nach Beendigung des um 9.30 Uhr beginnenden Gottesdienstes eine Gedenkfeier am Kriegerdenkmal mit Kranzniederlegung durch eine Abordnung des Stadtrats statt.

Im **Stadtteil Landershofen** wird nach der um 18.00 Uhr beginnenden Vorabendmesse am **Samstag, 16. November 2013**, am Ehrenmal für die Gefallenen eine Kranzniederlegung durch den Oberbürgermeister erfolgen.

Im **Stadtteil Marienstein** wird nach Beendigung des um 8.00 Uhr beginnenden Gottesdienstes in der St. Anna Kirche, etwa um 9.00 Uhr, eine Gedenkfeier am Ehrenmal der Gefallenen mit Kranzniederlegung durch eine Abordnung des Stadtrats stattfinden.

Im **Stadtteil Wasserzell** findet nach Beendigung des um 8.30 Uhr beginnenden Gottesdienstes eine Gedenkfeier am Ehrenmal der Gefallenen mit Kranzniederlegung durch eine Abordnung des Stadtrats statt.

Im **Stadtteil Wintershof** wird nach Beendigung des um 9.00 Uhr beginnenden Gottesdienstes eine Kranzniederlegung an der Gedenktafel für die Gefallenen durch den Bürgermeister erfolgen.

Ich lade die Bevölkerung, insbesondere die Hinterbliebenen, die weltlichen und kirchlichen Behörden sowie Organisationen und Vereine zu den Gedenkfeiern ein mit der Bitte, durch zahlreiche Beteiligung die Verbundenheit mit unseren Toten zu bekunden, deren Opfer für die Lebenden zugleich Vermächtnis und Verpflichtung sind.

Eichstätt, 05.11.2013

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

#### 211 Verfahren Schönfeld III - Dorferneuerung Gemeinde Schernfeld, Landkreis Eichstätt Ausführungsanordnung

Im Dorferneuerungsverfahren Schönfeld III wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 31.12.2013 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

**Gründe**

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG–).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)

(Postanschrift: Postfach 11 63, 86379 Krumbach (Schwaben))

inzulegen. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) sind unzulässig.

**Überleitungsbestimmungen**

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am 31.12.2013 über. Die alten Grundstücke sind entsprechend zu räumen.

Wird der Besitz nicht termingemäß aufgegeben, so kann der Besitzübergang mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Sträucher und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Landschafts-, Natur- oder Vogelschutzes, der Landschaftspflege oder anderer landeskultureller Belange geboten ist, haben die neuen Eigentümer zu übernehmen.

Im Flurbereinigungsgebiet befindliche Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Anlagen der Deutschen Telekom AG) sind auch von den neuen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen zu dulden.

Hinweise

Der **Nießbraucher** hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und

dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).

Bei **Pachtverhältnissen** ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen. Die Vertragsteile können eine abweichende Regelung treffen (§ 70 FlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung von Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG, Art. 2 Abs. 1 AGFlurbG).

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Service „Ausführungsanordnung“ eingesehen werden.

<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben>

Krumbach, 07.10.2013

gez. Walter L a n d t h a l e r , Baudirektor

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe**

**212 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Preisangabenverordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe folgende

**Satzung**

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 28.12.1999:

§ 1

§ 6

Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche netto 1,50 €
- b) pro qm Geschoßfläche netto 6,00 €

Die Beiträge sind Netto-Beträge solange auch der Zweckverband von der Mehrwertsteuer befreit ist.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe  
Kevenhüll, 30.10.2013

gez. Peter H i r s c h b e r g e r , Vorsitzender

## Sparkasse Ingolstadt

### 213 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3163752284, 4111167633, 4111167641

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 04.11.2013

Sparkasse Ingolstadt

Edmund Müller

Andrea Bergmann